

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

§ 1. (5) ...

4. die gemäß § 3 gebildeten Vielfachen und Teile der in den Z 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind und der Grad Celsius (§ 2 Abs. 2 Z 16),

§ 3. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

§ 7. (1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig.

§ 8. (1) ...

3. ...

Vorgeschlagene Fassung

§ 1. (5) ...

4. die gemäß § 3 gebildeten *dezimalen* Vielfachen und Teile der in den Z 1 bis 3 genannten Einheiten, ausgenommen das Kilogramm (§ 2 Abs. 1 Z 2), bei dem die Vorsätze auf die Einheit Gramm anzuwenden sind und der Grad Celsius (§ 2 Abs. 2 Z 16),

§ 3. (1) Die in § 2 vorgesehene Bildung von *dezimalen* Vielfachen und Teilen hat durch Multiplikation eines der in Abs. 4 angeführten Faktoren mit den in § 2 jeweils angegebenen Maßeinheiten zu erfolgen.

(2) Die Namen der *dezimalen* Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem entsprechenden in Abs. 4 angeführten Vorsatz zu bilden; er ist unmittelbar vor den Namen der Maßeinheit zu setzen.

(3) Die Zeichen der *dezimalen* Vielfachen und Teile gemäß Abs. 1 sind mit dem im Abs. 4 angeführten Zeichen des entsprechenden Vorsatzes zu bilden; es ist unmittelbar vor das Zeichen der Maßeinheit zu setzen. Ein Potenzexponent der Maßeinheit hat sich auf das ganze hiebei entstehende neue Zeichen zu beziehen.

§ 5. ...

(5) Die Namen und Einheitenzeichen der dezimalen Vielfachen und Teile der Einheit der Masse werden durch Vorsetzen der Vorsätze vor das Wort „Gramm“ und der Zeichen der Vorsätze vor das Zeichen der Maßeinheit „g“ gebildet.

§ 7. (1) Meßgeräte, deren Richtigkeit durch ein rechtlich geschütztes Interesse gefordert wird, sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abschnittes A eichpflichtig. *Messgerät im Sinne dieses Gesetzes ist*

- 1. ein Gerät, das allein oder in Verbindung mit anderen Einrichtungen für die Messung von mindestens einer Messgröße vorgesehen ist oder*
- 2. eine Maßverkörperung; dies ist eine Vorrichtung, mit der während ihrer Benutzung ein oder mehrere bekannte Werte einer gegebenen Größe permanent reproduziert oder bereitgestellt werden sollen.*

§ 8. (1) ...

3. ...

Geltende Fassung

- b) Mengennessgeräte für Flüssigkeiten ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen
- c) Mengennessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen,

§ 8. (1) ...

- 5. Meßgeräte zur *Bewertung* von Getreide, *Milch oder Milcherzeugnissen*,

§ 8. (1) ...

- 6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
 b) Meßgeräte zur Gehaltsermittlung, sofern sie auf der Messung des Raumes, der Dichte oder der Temperatur beruhen,
 c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
 d) Refraktometer für die Bestimmung des Zuckergehaltes von Most,
 7. *Härtevergleichsplatten und Härteprüfdiamanten,*

§ 8. (3) ...

- 1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen,

§ 8. (3) ...

- 3. *zur Ermittlung des Arbeitslohnes,*
 4. *zur Prüfung von Arbeitsleistungen, sofern die Richtigkeit ihrer Beurteilung durch ein rechtlich zu schützendes Interesse gefordert wird,*
 5. *zur Messung von Sachentschädigungen,*

§ 8. ...

(4) Der Eichpflicht unterliegen die im Abs. 1 Z 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden.

- (5) *Die im Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn*

Vorgeschlagene Fassung

- b) Mengennessgeräte für
 ba) sauberes Wasser aus Versorgungsleitungen ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen,
 bb) Flüssigkeiten außer Wasser ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen,
 c) Mengennessgeräte für thermische Energie (Wärmezähler, Kältezähler) *für flüssige Wärmeträger* ohne und mit abrechnungsrelevanten Zusatzeinrichtungen,

§ 8. (1) ...

- 5. Messgeräte zur *Bestimmung des Wassergehaltes oder der Schüttdichte* von Getreide,

§ 8. (1) ...

- 6. a) Meßgeräte zur Bestimmung der Dichte von Flüssigkeiten,
 b) ...
 c) Zustands-Mengennumwerter für Gase und Flüssigkeiten,
 d) ...
 7. *...*

§ 8. (3) ...

- 1. auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen, *sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten vorgeschrieben ist,*

§ 8. (3) ...

- 3. *...*
 4. *...*
 5. *...*

§ 8. ...

(4) Der Eichpflicht unterliegen die in Abs. 1 Z 2 angeführten Gewichtsstücke und Waagen auch dann, wenn sie in öffentlichen Wägeanstalten verwendet oder bereitgehalten werden. *Waagen auch dann, wenn sie zur Bestimmung eines Entgelts, einer Entschädigung oder einer Zulage verwendet*

Geltende Fassung

sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet sowie geeichte Kontrollmessgeräte verwendet werden.

§ 8. ...

(6) Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebendvieh mit einer Höchstlast bis zu 1 500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr tragen und sind der Eichbehörde zu melden.

(7) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden Stellen:

- 1. Eichstellen (§ 35),*
- 2. Kalibrierstellen (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der jeweils geltenden Fassung),*
- 3. Prüfstellen (AkkG 2012),*
- 4. Inspektionsstellen (AkkG 2012),*
- 5. Erstprüfstellen (Kesselgesetz, BGBl. Nr. 211/1992, in der jeweils geltenden Fassung),*
- 6. Kesselprüfstellen (Kesselgesetz),*
- 7. Werksprüfstellen (Kesselgesetz),*
- 8. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie diesem nachgeordnete Ämter und Dienststellen.*

(8) Nicht eichpflichtig sind Messgeräte des § 8 Abs. 1 Z 4 lit. a bis c, die den Bestimmungen über Verfahren für Interoperabilitätskomponenten im 2. Hauptstück des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen.

§ 11. ...

- 1. Meßgeräte gemäß § 8 Abs. 1, die zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln verwendet oder bereitgehalten werden,*

§ 11. ...

- 2. Waagen, die für die Bestimmung der Masse verwendet oder bereitgehalten*

Vorgeschlagene Fassung

oder bereit gehalten werden.

(5) Unbeschadet der Bestimmungen des § 13a Abs. 2 unterliegen Messgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind, der Eichpflicht gemäß § 8 Abs. 1.

§ 8. ...

(6) ...

(7) ...

(8) ...

§ 11. ...

1. ...

§ 11. ...

- 2. Waagen, die für die Bestimmung der Masse verwendet oder*

Geltende Fassung

werden

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,

§ 11. ...

- 5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden.

§ 12c. ...

(1) Meßeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, *die auf dem gammaspektroskopischen Meßprinzip beruhen* und deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen worden sind und regelmäßig einer meßtechnischen Kontrolle (*Abs. 2*) unterzogen werden.

(2) Die meßtechnische Kontrolle ist durch *jährliche* Vergleichsmessungen durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der meßtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

§ 13. (1) Der Eichpflicht unterliegen die *nachstehend genannten* Meßgeräte, wenn ihre Verwendung auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen vorgeschrieben ist:

1. Meßgeräte zur Bestimmung des Druckes von Flüssigkeiten und Gasen, *ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,*
2. Meßgeräte zur Bestimmung der Temperatur, *ausgenommen solche an Sterilisations- und Desinfektionsgeräten,*
3. Dosimeter für ionisierende Strahlung, und zwar Photonenstrahlung, *sofern sie nicht der meßtechnischen Kontrolle gemäß § 12b unterliegen und*
4. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden.

§ 13. ...

- (2) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Meßgeräte, wenn sie

Vorgeschlagene Fassung

bereitgehalten werden

- a) bei der Ausübung der Heilkunde beim Wiegen von Patienten aus Gründen der ärztlichen Überwachung, Untersuchung und Behandlung,
- b) bei Analysen in medizinischen und pharmazeutischen Laboratorien,
- c) *zur Herstellung und Kontrolle von Arzneimitteln,*

§ 11. ...

- 5. Meßgeräte zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, wenn sie in der Heilkunde verwendet oder bereitgehalten werden, *sofern sie nicht der messtechnischen Kontrolle gemäß § 12c unterliegen.*

§ 12c. ...

(1) Messeinrichtungen zur Bestimmung der Aktivität von Radionukliden, deren technische Ausführung eine Sicherung gegen Eingriffe nicht zuläßt, dürfen nur verwendet werden, wenn sie vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen zugelassen *bzw. gemäß § 12 in Verkehr gebracht* worden sind und regelmäßig einer messtechnischen Kontrolle *gemäß Abs. 2* unterzogen werden.

(2) Die messtechnische Kontrolle ist durch Vergleichsmessungen *alle zwei Jahre durch das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen* durchzuführen. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung der messtechnischen Kontrolle sind in den Eichvorschriften festzulegen.

§ 13. (1) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte *nach § 8 Abs. 1 Z 8, 9, 11 und 12* auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener Verfügungen, *sofern darin die Verwendung von geeichten Messgeräten* vorgeschrieben ist.

§ 13. ...

- (2) Der Eichpflicht unterliegen die nachstehend genannten Messgeräte,

Geltende Fassung

bei Typengenehmigungen oder Verkehrstauglichkeitsprüfungen von Verkehrsmitteln oder bei straßenaufsichtsbehördlichen Kontrollen verwendet oder bereitgehalten werden:

1. ...
3. Meßgeräte zur Bestimmung der Beschleunigung oder der Verzögerung mit Ausnahme der Bremsprüfstände,
4. ...
5. Drehzahlmesser für straßenaufsichtsbehördliche Kontrollen,

§ 13. ...

(3) Reifendruckmesser müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden.

§ 13. ...

(4) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach Abs. 1 Z 3 und 4 auch dann, wenn sie auf Grund des § 13 der Interventionsverordnung BGBl. II Nr. 145/2007 verwendet oder bereitgehalten werden.

Vorgeschlagene Fassung

wenn sie bei Kontrollen durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht verwendet oder bereitgehalten werden:

1. ...
3. ...
4. ...
5. ...

§ 13. ...

(3) Reifendruckmessgeräte müssen geeicht sein, wenn sie in Tankstellen, bei der gewerbsmäßigen Wartung oder Reparatur von Reifen oder im Reifenhandel verwendet oder bereitgehalten werden oder auf Grund geltender Rechtsvorschriften oder im Zusammenhang damit ergangener behördlicher Verfügungen, sofern darin die Verwendung von geeichten Reifendruckmessgeräten vorgeschrieben ist.

§ 13. ...

(4) Der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 11 und 12 auch dann, wenn sie auf Grund des § 13 der Interventionsverordnung BGBl. II Nr. 145/2007 verwendet oder bereitgehalten werden.

4. Ausnahmen von der Eichpflicht

§ 13a. (1) Nicht der Eichpflicht unterliegen die Messgeräte in folgenden Stellen:

1. Eichstellen (§ 35),
2. akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen im Rahmen ihres Akkreditierungsumfanges (Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012 in der jeweils geltenden Fassung),
3. Werksprüfstelle (§ 73 Abs. 2 Druckgerätegesetz, BGBl. I Nr. 161/2015 in der jeweils geltenden Fassung),
4. Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen sowie diesem nachgeordnete Ämter und Dienststellen.

(2) Die in § 8 Abs. 1 genannten Messgeräte unterliegen nicht der Eichpflicht, wenn sie ausschließlich zur Herstellung von Fertigpackungen dienen und ein festgelegtes und dokumentiertes Kontrollverfahren angewendet

Geltende Fassung**§ 13. ...**

- 3. drei Jahre bei Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten,
- 4. vier Jahre

Vorgeschlagene Fassung

sowie geeichte Kontrollmessgeräte nach § 8 Abs. 5 verwendet werden.

(3) *Viehwaagen, das sind Waagen zur Bestimmung der Masse von Lebendvieh mit einer Höchstlast bis zu 1 500 kg, die nur für den innerbetrieblichen Gebrauch verwendet werden, unterliegen nicht der Eichpflicht. Diese Waagen müssen deutlich und gut sichtbar die Aufschrift „Nicht zulässig im rechtsgeschäftlichen Verkehr“ tragen und sind der Eichbehörde zu melden.*

(4) *Nicht eichpflichtig sind folgende Messgeräte:*

1. *Wegstreckenzähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, die in selbst gelenkten Fahrzeugen eingebaut sind;*
2. *Totalstationen gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, wenn diese in einem vorgegebenen koordinativen Bezugsrahmen zum Einsatz gelangen und die Messungen im geodätischen Sinne überbestimmt sind;*
3. *Turbinenradgaszähler und Ultraschallgaszähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. a mit einer Nennweite von $DN > 400$;*
4. *Wasserzähler gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. ba mit einer Nennweite $\geq DN 150$;*
5. *Messanlagen für Milch gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. bb bis zu einer Abgabemenge von 5 l für die Direktvermarktung im Sinne der Rohmilchverordnung, BGBl. II Nr. 106/2006 in der jeweils geltenden Fassung;*
6. *Mengenmessgeräte für thermische Energie gemäß § 8 Abs. 1 Z 3 lit. c mit einer Nennweite $\geq DN 150$ sowie für Wärmeträger Öl;*
7. *Messgeräte nach § 8 Abs. 1 Z 4, die*
 - a) *den Bestimmungen über Verfahren für Interoperabilitätskomponenten im 2. Hauptstück des 8. Teiles des Eisenbahngesetzes 1957 – EisbG, BGBl. Nr. 60/1957 in der jeweils geltenden Fassung, unterliegen;*
 - b) *zur Ermittlung von elektrischer Energie mit einer dauernd zulässigen Betriebsspannung von mindestens 123 kV oder bei einer Nennstromstärke von mehr als 5 kA.*

§ 13. ...

- 3. drei Jahre
- a) *Fahrpreisanzeiger (Taxameter),*

Geltende Fassung

- a) bei Längenmaßstäben, Längenmaßbändern, Peilstäben und Peilbändern, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
- b) Härteprüfdiamanten,

§ 15. ...*1. ein Jahr*

bei Meßgeräten zur Bestimmung des Wassgerhaltes für Getreide,

§ 15. ...*6. acht Jahre*

- a) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
- b) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
- c) bei elektrischen Tarifgeräten,
- d) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchfluss-Stärke bis 65 m³/h

7. 10 Jahre

- a) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,
- b) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,

8. zwölf Jahre

- a) bei Balgengaszählern,
- b) bei Transportbehältern auf Schiffen,

Vorgeschlagene Fassung

- b) Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte,
4. vier Jahre
- a) Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder *über 5 m* sowie Peilstäbe und Peilbänder, wenn ihre Skala nach Längeneinheiten geteilt ist,
 - b) Gewichtsstücke der Genauigkeitsklassen E1, E2 und F1,
 - c) Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen,
 - d) Reifendruckmessgeräte,

§ 15. ...**§ 15. ...**

- h) mechanische Messgeräte zur Bestimmung der Schüttdichte von Getreide (Getreideprober),
- i) Waagen gemäß § 11 Z 2 lit. a für die schulärztliche Betreuung gemäß § 66 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der jeweils geltender Fassung,
- j) Messkluppen zur Vermessung von Rundholz,

§ 15. ...*6. zehn Jahre*

- a) bei Peilstäben mit einer nach dem Rauminhalt geteilten Skala,
- b) bei elektronischen Elektrizitätszählern ohne und mit Zusatzeinrichtungen,
- c) bei Induktions-Elektrizitätszählern mit Zusatzeinrichtungen mit Ausnahme jener, für die die Nacheichfristen in Z 9 festgesetzt sind,
- d) bei elektrischen Tarifgeräten,
- e) bei Ultraschallgaszählern mit einer maximalen Durchflussstärke bis 65 m³/h,

*7. zwölf Jahre bei Transportbehältern auf Schiffen,**8. fünfzehn Jahre*

- a) bei Balgengaszählern,
- b) bei Lagerbehältern mit Ausnahme der in § 17 Z 3 und 4 angeführten,

Geltende Fassung**§ 15. ...**

9. *sechzehn* Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern

§ 17. ...

2. Hohlmaße bis zu 2 l Inhalt,

§ 17. ...

9. *Spirituskontrollmeßapparate und Probenmeßhähne*,

10. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,

11. *Härtevergleichsplatten*,

§ 17. ...

13. elektrische Meßwandler *und*

14. Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h.

§ 27. ...

3. die zulässigen Nennfüllmengen, *die zulässigen Volumina oder Abmessungen von Behältnissen*,

§ 27. ...

5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind; *die Meßgeräte unterliegen gemäß § 8 Abs. 3 der Eichpflicht*,

§ 27. ...

11. die Angabe des Volumens von Behältnissen *sowie die bei der Herstellung dieser Behältnisse einzuhaltenden Anforderungen an die Volumina sowie die Fehlergrenzen*,

Vorgeschlagene Fassung**§ 15. ...**

9. *zwanzig* Jahre bei Induktions-Elektrizitätszählern

§ 17. ...

2. Hohlmaße *und Messgefäße* bis 10 l Inhalt,

§ 17. ...

9. ...

10. Fässer aus Edelstahl bis höchstens 50 l,

11. ...

§ 17. ...

13. elektrische Meßwandler,

14. Ultraschallgaszähler mit einer maximalen Durchfluss-Stärke größer als 65 m³/h *und*

15. Längenmaßstäbe und Längenmaßbänder bis 5 m.

§ 18a. ...

(8) Bei Einschränkung, Aussetzung oder Widerruf der Notifizierung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit einstellt, ergreift die notifizierende Behörde die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Akten dieser Stelle von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet oder für die Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereit gehalten werden.

§ 27. ...

3. die zulässigen Nennfüllmengen,

§ 27. ...

5. Meßgeräte oder Kontrolleinrichtungen, die vom Abfüller oder Importeur zur Prüfung und Kontrolle von Fertigpackungen bereitzuhalten und zu verwenden sind,

§ 27. ...

11. die Angabe des Volumens von Behältnissen,

Geltende Fassung

§ 29. (1) Herstellerzeichen für Maßbehältnisse sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen besteht. Die Herstellerzeichen sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

§ 34. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, in besonderen Fällen die Tätigkeit der Eichämter selbst zu übernehmen.

§ 38. ...

(10) Hersteller von Messgeräten haben den Eichbehörden und allen zur Eichung dieser Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen, die für die Eichung erforderlich sind und nicht bereits in den ausgestellten Zulassungsdokumenten nach § 38 Abs. 1 enthalten sind, längstens binnen 10 Tagen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

Vorgeschlagene Fassung

§ 29. Herstellerzeichen für Maßbehältnisse sind vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen auf Antrag des Herstellers zuzulassen, wenn keine Gefahr einer Verwechslung mit anderen bereits zugelassenen Herstellerzeichen besteht. Die Herstellerzeichen sind im „Amtsblatt für das Eichwesen“ zu veröffentlichen.

§ 34. ...**§ 35. ...**

(10) Die ermächtigten Eichstellen sind befugt bei Messgeräten, die von § 49 erfasst sind, unter folgenden Voraussetzungen eine Eichung durchzuführen:

1. die Messgeräteart fällt in den Ermächtigungsumfang der Eichstelle und
2. die Messgeräte erfüllen die Anforderungen gemäß § 49 Abs. 7 Z 1 und 2.

(11) Ermächtigte Eichstellen sind bei Vorliegen einer entsprechenden Ermächtigung befugt, die technische Prüfung von Teilmengen von Messgeräten nach § 18 Z 2 lit. b unter den im Rahmen der Verordnung festgelegten Bedingungen vorzunehmen.

§ 38. ...

(10) Hersteller von Messgeräten oder deren Bevollmächtigte haben den Eichbehörden und allen zur Eichung dieser Messgeräte ermächtigten Eichstellen jene Informationen und Unterlagen, die für die Eichung erforderlich sind und nicht bereits in den ausgestellten Zulassungsdokumenten nach § 38 Abs. 1 enthalten sind, längstens binnen 10 Tagen auf elektronischem Weg zur Verfügung zu stellen.

§ 38a. (1) Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist befugt, für Messgeräte nach § 38 Abs. 1 Z 2 und 3 Festlegungen für die Stempelung zu treffen, falls im Rahmen der Eichung, der Überwachung von Eichstellen, der messtechnischen Kontrolle oder der eichpolizeilichen Revision festgestellt wird, dass in eichrelevante Teile oder in die Software eingegriffen werden kann und dadurch die messtechnischen Merkmale des Messgerätes verändert werden können oder die Kontrolle der Gültigkeit der Eichung ohne Ausbau nicht möglich ist.

Geltende Fassung**§ 39. ...**

(3) ...

2. daß die eichtechnische Prüfung von Meßgeräten *ohne Justiermöglichkeit, die beim Hersteller im Anschluß an die automatische Serienproduktion zur Eichung vorgelegt werden*, nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.

§ 41. Das Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen ist ermächtigt, Meßgeräte, die nur zu steuer- und finanzamtlichen Kontrolle verwendet werden, zur Eichung zuzulassen.

§ 49. (1) Von diesem Bundesgesetz erfasste Produkte werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. Nr. L 218 vom 13. 08. 2008 S. 21, hinsichtlich des erstmaligen Inverkehrbringens einschließlich der Prüfungen und Kennzeichnungen als gleichwertig behandelt, wenn diese Produkte ein vergleichbares Niveau des Schutzes des amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Sicherheitswesens und des Verkehrswesens sicherstellen.

(2) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.

Vorgeschlagene Fassung

(2) Die Festlegungen für die Stempelung sind im Zusammenhang mit den Tätigkeiten nach § 39 Abs. 1 Z 2 so zu treffen, dass sie keine konstruktiven Änderungen oder Software-Neuprogrammierungen erforderlich machen und sind durch Verordnung im Amtsblatt für das Eichwesen kundzumachen. Die für die Eichung zuständigen Stellen sind darüber in Kenntnis zu setzen.

(3) Die Festlegungen für die Stempelung nach Abs. 1 sind bei der Eichung der Messgeräte einzuhalten.

§ 39. ...

(3) ...

2. dass die eichtechnische Prüfung von Messgeräten nach statistischen Methoden durchgeführt werden kann.

§ 41. ...

§ 49. (1) Von diesem Bundesgesetz erfasste Produkte (Messgeräte oder Messgeräteteile) werden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 764/2008, ABl. Nr. L 218 vom 13. 08. 2008 S. 21, hinsichtlich des erstmaligen Inverkehrbringens einschließlich der Prüfungen und Kennzeichnungen als gleichwertig behandelt, wenn diese Produkte (*Messgerät oder Messgeräteteile*) ein vergleichbares Niveau des Schutzes des amtlichen oder rechtsgeschäftlichen Verkehrs, des Gesundheitswesens, des Umweltschutzes, des Sicherheitswesens und des Verkehrswesens sicherstellen. *Diese dürfen dann in Österreich in den Verkehr gebracht werden, wenn sie in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens, in der Schweiz oder in der Türkei rechtmäßig in Verkehr gebracht wurden und ihre Messbeständigkeit, Messgenauigkeit und Prüfbarkeit nach Maßgabe der Abs. 2 bis 6 in gleichwertiger Weise gewährleistet ist.*

(2) Die Vorschriften und Verfahren der in § 49 Abs. 1 angeführten Staaten müssen ein den Verfahren im Bereich des gesetzlichen Messwesens in Österreich, aus den übergeordneten Gründen des Allgemeininteresses, des redlichen Handelsverkehrs, des Verbraucherschutzes, des Sicherheitswesens und des Gesundheitswesens, gleichwertiges Schutzniveau haben.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

(3) Die Prüfung von Messgeräten oder Messgeräteteilen im nichtharmonisierten Bereich sind jedenfalls als gleichwertig anzuerkennen, wenn in einem Staat gemäß Abs. 1 die Zulassung und die Ersteinrichtung von einer im Bereich des gesetzlichen Messwesens kompetenten Stelle gemäß Abs. 5 erfolgte und die Gleichwertigkeit des Schutzniveaus vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgestellt wurde.

(4) Als Grundlage für die Prüfung der Gleichwertigkeit sind die grundlegenden Anforderungen der nach § 18 erlassenen Verordnungen und der für die betroffenen Messgeräte oder Messgeräteteile nach § 39 erlassenen relevanten Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen heranzuziehen. Das Vorliegen der Gleichwertigkeit ist vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen im Amtsblatt für das Eichwesen zu veröffentlichen.

(5) Als Stellen gemäß Abs. 3 gelten Konformitätsbewertungsstellen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates, ABl. Nr. L 218 vom 13.08.2008 S. 30, staatliche Stellen oder staatlich ermächtigte Stellen, die Aufgaben im Bereich des Messwesens wahrnehmen.

(6) Damit Prüfungen für Messgeräte oder Messgeräteteile, als gleichwertig anerkannt werden können, haben diese zur Sicherstellung der notwendigen Neu- oder Nacheichungen gemäß § 36 folgende Anforderungen zu erfüllen:

1. Die erforderlichen Aufschriften müssen in deutscher Sprache auf den Messgeräten oder den Messgeräteteilen vorhanden sein und das Messergebnis muss in den Maßeinheiten gemäß § 1 angezeigt werden;
2. für die Messgeräte oder Messgeräteteile müssen die erforderlichen Unterlagen für den Betrieb, die Verwendung und die Eichung in deutscher Sprache vorliegen;
3. für die Zwecke der Eichung haben der Hersteller oder dessen Bevollmächtigter den Eichbehörden oder den ermächtigten Eichstellen alle für die Eichung erforderlichen Unterlagen in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen.

(7) Für die Bemessung der anzuwendenden Nacheichfrist für diese Messgeräte oder Messgeräteteile gelten die Bestimmungen der §§ 14 bis 17 und

Geltende Fassung

§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des zweiten Teiles und des Abschnittes *C* des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

§ 51. ...

(6) Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere ...

§ 51. ...

(6) ...

3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung und *der messtechnischen Prüfung* die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 55. (1) Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

(2) *Die Gemeinden im übertragenen Wirkungsbereich, ferner die in § 35 des Lebensmittelgesetzes 1975, BGBl. I Nr. 86/1975, in der jeweils geltenden Fassung, die in § 24 des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes, BGBl. I Nr. 13/2006, in der jeweils geltenden Fassung, sowie die in § 16 des Preisauszeichnungsgesetzes, BGBl. Nr. 146/1992, in der jeweils geltenden Fassung, bezeichneten Organe sind befugt, die ordnungsgemäße Verwendung und die Gültigkeit der Stempel eichpflichtiger Messgeräte zu kontrollieren.*

(3) *Vornahme und Ergebnis der nach Abs. 2 durchgeführten Kontrolle sind dem Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Form eines Jahresberichtes für das jeweilige abgelaufene Jahr zur Kenntnis zu bringen.*

(4) *Die Eichbehörde hat die im Abs. 2 angeführten Organe zur Durchführung*

Vorgeschlagene Fassung

18 Z 2.

(8) Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist ermächtigt, *bei Bedarf zur Erfüllung von europäischen Regelungen* zusätzliche Kriterien und Verfahren zur Beurteilung der Gleichwertigkeit im Hinblick auf die im Abs. 1 genannten Schutzinteressen durch Verordnung festzulegen.

§ 51. (1) Es ist Aufgabe der eichpolizeilichen Revision, die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 1 bis 3, des zweiten Teiles und des Abschnittes *B* des dritten Teiles dieses Bundesgesetzes zu beaufsichtigen.

§ 51. ...

(6) *Die Hersteller*, die Betriebsinhaber, ihre Stellvertreter und Beauftragten sind verpflichtet, die Amtshandlungen gemäß §§ 53, 54 und 55 zu ermöglichen, insbesondere ...

§ 51. ...

(6) ...

3. durch die Erteilung von Auskünften über den Hersteller, den Lieferanten und die Abnehmer dieser Gegenstände, die Vorlage notwendiger Unterlagen sowie durch Hilfestellung bei der Probenziehung und *den erforderlichen Prüfungen* die Amtshandlungen zu unterstützen.

§ 55. Die Revision der Messgeräte ist die Überwachung der Übereinstimmung eichpflichtiger Messgeräte mit den gesetzlichen Anforderungen (Konformität) und der Einhaltung der Verwendungsbestimmungen.

Geltende Fassung

der ihnen zustehenden Kontrollen zu unterweisen.

(5) Der Kontrolle nach Abs. 2 unterliegen nicht die Messgeräte der staatlichen Behörden.

Vorgeschlagene Fassung**§ 71. ...**

(6) § 15 Z 1 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2018 außer Kraft.

(7) Die Nacheichfristen gemäß

- 1. § 15 Z 3 lit. a (Fahrpreisanzeiger) gelten für Messgeräte, die ab dem Jahr 2017 einer Neu- oder Nacheichung unterzogen werden;*
- 2. § 15 Z 4 lit. c und d für Kraftstoffzapfanlagen für die Betankung von Kraftfahrzeugen und Reifendruckmessgeräte gelten für Messgeräte, die ab dem Jahr 2020 einer Neu- oder Nacheichung unterzogen werden; für Messgeräte, die im Jahr 2019 einer Neu- oder Nacheichung unterzogen werden, gelten drei Jahre als Nacheichfrist;*
- 3. § 15 Z 8 lit. a (Balgengaszähler) gelten für Messgeräte, die ab dem Jahr 2018 einer Neu- oder Nacheichung unterzogen werden.*

(8) Die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Verlängerung von Nacheichfristen für Meßgeräte und zur Aufhebung der Verordnung betreffend eichpflichtige Meßgeräte, die nur geeicht in den Handel gebracht werden dürfen, BGBl. Nr. 573/1991, wird aufgehoben.

§ 72. ...

(4) Das Bundesgesetz BGBl. I Nr. XXXX/2017 wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (kodifizierter Text), ABl. Nr. L 241 vom 17.09.2015, S. 1, notifiziert (Notifikationsnummer: 2017/xxxx/A).